

# Landgericht München I

Az.: 4 O 9984/25



**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]  
[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]  
[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Keen Law Rechtsanwalts GmbH**, Märkisches Ufer 38/40, 10179 Berlin, [REDACTED]  
[REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Landgericht München I - 4. Zivilkammer - durch die Richterin am Landgericht Dr. Laimböck als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13.11.2025 folgendes

## Endurteil

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

4. Der Streitwert wird auf 7.527,55 € festgesetzt.

## Tatbestand

Die Parteien streiten um Rechtsanwaltschaftung.

unterhielt bei der Klägerin einen Versicherungsvertrag.

Die Beklagte betreibt eine Rechtsanwaltskanzlei und wurde in einer Vielzahl von Fällen in Rechtsstreitigkeiten im Rahmen des sog. „Dieselskandals“ als Vertreterin von Kläger\*innen tätig.

Der Versicherungsnehmer erwarb ein Kfz mit einem Motor des Typs OM 642 (klargestellt in der mündlichen Verhandlung, Protokoll vom 13.11.2025).

Der Versicherungsnehmer beauftragte die Beklagte mit der Wahrnehmung seiner Interessen, weil er der Auffassung war, bei Erwerb des Fahrzeugs getäuscht worden zu sein. Die Beklagte richtete für den Versicherungsnehmer eine Deckungsanfrage an die Klägerin (Anlage „Anfrage“). Die Klägerin erteilte Deckungsschutz.

Die Beklagte reichte für den Versicherungsnehmer Klage zum Landgericht Stuttgart ein und beantragte u.a. die Daimler AG zur Zahlung von 46.319,37 Euro nebst Zinsen zu verurteilen, Zug um Zug gegen die Übereignung und Herausgabe des gegenständlichen Fahrzeugs (Anlage „Klage“). Das Landgericht Stuttgart wies die Klage mit Endurteil vom 25.01.2021 (Az.: 30 O 376/20) ab (vergleiche bezüglich der Einzelheiten das Endurteil in Anlage „Urteil“).

**Die Klägerin meint**, sie habe einen nach § 86 VVG auf sie übergegangenen Schadensersatzanspruch gegen die Beklagte wegen anwaltlicher Schlechtleistung.

**Die Klägerin behauptet**, die Rechtsverfolgung sei von Anfang an objektiv aussichtslos gewesen. So sei das streitgegenständliche Fahrzeug gerade nicht von einem Rückruf des Kraftfahrtbundesamtes betroffen gewesen. Eine Manipulation bei dem konkreten Motor sei nur vermutet worden. Der Vortrag sei „ins Blaue hinein“ erfolgt. Schriftsätzlich trägt der Klägervertreter im Regressprozess zu dem nicht streitgegenständlichen EA 288 vor. Der Vortrag sei auf den streitgegenständlichen Motor OM 642 übertragbar. Außerdem habe die Beklagte im Vorprozess keinen Beweis für die behauptete arglistige Täuschung angeboten.

**Die Klägerin behauptet**, die Beklagte hätte dem Versicherungsnehmer zumindest zur Klage-

rücknahme raten müssen. In diesem Fall wären Kosten in Höhe von 3.909,23 Euro erspart geblieben.

**Die Klägerin behauptet ferner**, die Beklagte wäre verpflichtet gewesen, die hiesige Klägerin über die Prozessrisiken aufzuklären und hätte sich auch durch diese Pflichtverletzung schadensersatzpflichtig gemacht.

**Die Klägerin behauptet**, sie habe insgesamt 7.527,55 € Gerichts- und Rechtsanwaltskosten bezahlt (Anlagen „Gerichtskosten“, „KFB“, „Terminsgebühr“, „Verfahrensgebühr“).

**Die Klägerin beantragt**,

die Beklagte zur Zahlung von 7.527,55 € an die Klägerin zu verpflichten.

**Die Beklagte beantragt**

Klageabweisung.

**Die Beklagte behauptet**, die Erfolgsaussichten seien zu jedem Zeitpunkt als „offen“ anzusehen gewesen. Zum Zeitpunkt der Klageerhebung (27. September 2020) und der mündlichen Verhandlung (25. Januar 2021) habe im Vorprozess noch keine höchstrichterliche Rechtsprechung zur Causa Daimler vorgelegen.

**Die Beklagte meint**, die Regressklage sei unschlüssig. An die Annahme von Aussichtslosigkeit seien hohe Ansprüche zu stellen.

Das Amtsgericht Euskirchen erließ auf Antrag vom 23.12.2014 am 27.12.2024 einen Mahnbescheid, der der Beklagten am 03.01.2025 zugestellt wurde. Das Verfahren wurde am 12.05.2025 an das Landgericht Köln abgegeben, das sich mit Beschluss vom 31.07.2025 für örtlich unzuständig erklärte und das Verfahren an das Landgericht München I verwies. Das Verfahren wurde mit Beschluss vom 22.08.2025 auf die Einzelrichterin übertragen.

Der Versicherungsnehmer wurde nicht als Zeuge vernommen, da die Parteien übereinstimmend erklärt haben, dass es ausschließlich um den Vorwurf der objektiven Aussichtslosigkeit gehe, die Tatsachen unstrittig seien und alleine über die Rechtsfrage der objektiven Aussichtslosigkeit zu entscheiden sei.

Zur Ergänzung des Sachverhalts wird Bezug genommen auf die gewechselten Schriftsätze der

Parteien nebst Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 13.11.2025. Das Rubrum wurde in der mündlichen Verhandlung durch Beschluss berichtigt.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

### **A. Die Klage ist unbegründet. Die Klägerin hat keinen Anspruch gegen die Beklagte auf Zahlung von 7.527,55 €.**

Insbesondere kann die Klägerin nicht mit Erfolg einen auf sie nach § 86 VVG übergegangenen Schadensersatzanspruch aus §§ 280 Abs. 1, 611, 675 BGB geltend machen, da das Gericht nicht zu der Überzeugung gelangt, dass die im Vorprozess erhobene Klage im Zeitpunkt der Erhebung objektive aussichtslos war.

Es lag zwar ein Vertragsverhältnis zwischen den Parteien vor, die Klägerin kann aber die behauptete Pflichtverletzung der Beklagten nicht nachweisen.

1. Zwischen dem Versicherungsnehmer und der Beklagten bestand, aufgrund des Auftrags des Versicherungsnehmers an die Beklagte, seine rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit dem von ihm erworbenen Kfz in Bezug auf den sog. Abgasskandal wahrzunehmen, ein Schuldverhältnis in Form eines Rechtsanwaltsvertrags (§§ 611, 675 BGB). Die Beklagte hat den Auftrag des Versicherungsnehmers auch angenommen, wie schon die erbrachte Tätigkeit für den Versicherungsnehmer zeigt.

2. Die von Klageseite behauptete Pflichtverletzung kann nur erfolgreich geltend gemacht werden, wenn im Zeitpunkt der Klageerhebung im Vorprozess bereits objektive Aussichtslosigkeit vorgelegen hätte.

a) Ein Rechtsanwalt ist verpflichtet, seinen Mandanten über die Erfolgsaussichten der geplanten Rechtsverfolgung aufzuklären, um diesen in die Lage zu versetzen, eigenverantwortlich seine Rechte und Interessen zu wahren. Diese Pflicht endet auch nicht mit Einleitung der Rechtsverfolgung, bei geänderter rechtlicher oder tatsächlicher Ausgangslage im Laufe des Verfahrens,

muss ein Rechtsanwalt seinen Mandanten auch über eine etwaige Verschlechterung der Erfolgsaussichten aufklären. Diese Grundsätze gelten auch für rechtsschutzversicherte Mandanten. Erwirkt der Rechtsanwalt eine Deckungszusage des Rechtsschutzversicherers ohne vorhergehende Beratung des Mandanten und dessen (eigenverantwortliche) Entscheidung, so hat er seine Aufklärungspflicht gerade nicht erfüllt (BGH, Urteil vom 16.9.2021 – IX ZR 165/19, NJW 2021, 3324).

Konkret muss ein Rechtsanwalt das ungefähre Ausmaß der Risiken abschätzen und seinem Mandanten mitteilen. Ist die Klage praktisch aussichtslos, muss der Rechtsanwalt dies klar herausstellen und ggf. auch von der beabsichtigten Rechtsverfolgung abraten. Hierbei hat er die höchstrichterliche Rechtsprechung zugrunde zu legen, selbst wenn er diese für falsch hält (BGH, Urteil vom 16.9.2021 – IX ZR 165/19, NJW 2021, 3324).

b) Die Klägerin stützt die Klage ausdrücklich auf die Behauptung, dass im Zeitpunkt der Klageerhebung im Vorprozess bereits objektive Aussichtslosigkeit vorlag und der Versicherungsnehmer hierüber nicht ordnungsgemäß belehrt wurde. Hierfür ist die Klägerin darlegungs- und beweisbelastet.

Zu dieser behaupteten Pflichtverletzung sind die weiteren Tatsachen zwischen den Parteien unstrittig, weswegen eine Beweisaufnahme nicht erforderlich war. Die Beklagtenpartei behauptet nicht, über objektive Aussichtslosigkeit belehrt zu haben. Würde das Gericht von objektiver Aussichtslosigkeit ausgehen, so käme die Vermutung beratungsgerechten Verhaltens zu tragen: Grundsätzlich kann im Anwaltshaftungsprozess vermutet werden, dass der Mandant bei pflichtgemäßer Beratung den Hinweisen des beauftragten Rechtsanwalts gefolgt wäre. Bei rechtsschutzversicherten Mandanten kann zumindest angenommen werden, dass diese keine objektiv aussichtslose Klage erheben, da eine aussichtslose Rechtsverfolgung nicht im Interesse eines vernünftig urteilenden Mandanten liegt, sondern allein dem (Gebühren-)Interesse des Rechtsanwalts dient. Und die Beklagtenseite behauptet darüber hinaus auch nicht, dass der Versicherungsnehmer trotz einer Beratung über objektive Aussichtslosigkeit dennoch Klage erhoben hätte. Es kommt somit auf die Rechtsfrage an, ob im Zeitpunkt der Klageerhebung objektive Aussichtslosigkeit vorlag oder nicht.

Auf eine andere Pflichtverletzung beruft sich die Klagepartei nicht. Die Klage wird explizit nicht auf die Behauptung gestützt, dass die Beklagte es versäumt hat, über (lediglich) schlechte Erfolgsaussichten zu belehren (vgl. Hinweis in Verfügung vom 23.10.2025, klägerischer Schriftsatz vom 28.10.2025 und Protokoll vom 13.11.2025).

c) Tatsächlich waren die Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung im Zeitpunkt der Klageerhebung aus der maßgeblichen ex-ante-Perspektive nicht als objektiv aussichtslos anzusehen.

Objektive Aussichtslosigkeit kann insbesondere dann angenommen werden, wenn eine streitentscheidende Rechtsfrage höchstrichterlich abschließend geklärt ist (BGH, Urteil vom 16.09.2021 – IX ZR 165/19, NJW 2021, 3324).

Bei Klageerhebung 2020 existierte keine gefestigte Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes dazu, ob generell für den im Vorprozess verfahrensgegenständlichen Motor OM642 wegen der Verwendung einer unzulässigen Abschaltvorrichtung keinerlei deliktischer Schadensersatzanspruch nach § 826 BGB abzuleiten sein könnte. Die Rechtsprechung hierzu war nicht einheitlich.

Dass aus den bis dahin ergangenen Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in sog. Dieselfällen sicher abzuleiten war, dass die Klage von vorneherein ohne jegliche Erfolgsaussichten sein werde, ist nicht hinreichend vorgetragen.

Das Grundsatzurteil des Bundesgerichtshofs zur Anwendbarkeit des § 826 BGB in Fällen des Erwerbs eines Fahrzeugs, in dem ein manipulierter Dieselmotor eingebaut ist (dort: Motor der VW AG mit der Bezeichnung EA 189), datiert vom 25.05.2020 (BGH Az.: VI 252/19). Mit Urteilen vom 30.07.2020 (Az.: VI ZR 5/20; VI ZR 354/19 und VI ZR 397/19) vertiefte der Bundesgerichtshof diese Rechtsprechung bzgl. den Fragestellungen von Spätkäufen, der Anrechnung von Nutzungen und Deliktzinsen und bestätigte seine Auffassung, dass der Schutzzweck von §§ 6, 17 EG-FGV nicht sei, Käufer vor der Eingehung einer ungewollten Verbindlichkeit zu bewahren. In Bezug auf die Ausstattung von Motoren mit einer temperaturabhängigen Steuerung des Emissionskontrollsystems (Thermofenster) ergingen Entscheidungen des Bundesgerichtshofs zur Anwendbarkeit des § 826 BGB ab dem Jahr 2021, beginnend mit der Grundsatzentscheidung vom 19.01.2021, Beschluss im Verfahren VI ZR 433/19.

Dass nach dieser Rechtsprechung der im Vorprozess angebrachte Sach- und Rechtsvortrag nicht geeignet sein konnte, zu dem beantragten Schadensersatz zu kommen, ergibt sich aus dem klägerischen Vortrag nicht.

Der Vortrag des Klägersvertreters im Regressprozess war von Anfang an sehr allgemein gehalten und bestand zu großen Teilen aus Textbausteinen. So sind auch die Anlagen nicht nummeriert und konkrete Angaben zum Fall, wie Name des Versicherungsnehmers, betroffenes Fahrzeug, eingebauter Motor oder entscheidendes Gericht im Vorprozess, fehlten eingangs in den Schriftsätzen vollständig. Sie ergaben sich ausschließlich aus den Anlagen.

Erst auf Hinweis des Gerichts (mit Einzelrichterbeschluss vom 22.08.2025) kamen die konkreten Angaben Stück für Stück auch in den Schriftsätzen des Klägersvertreters. Der Vortrag reicht indes nicht aus, um die Klageforderung zu begründen. Insbesondere der Vortrag der Beklagten im Rahmen des Vorprozesses wird nicht umfassend dargestellt. Es wird nur punktuell berichtet, welche Angriffspunkte im Vorprozess aussichtslos gewesen seien. Eine umfangreiche Darstellung des konkreten Vorprozesses erfolgt nicht. Der schriftsätzliche Vortrag konzentriert sich darüber hinaus auf den Motor EA 288, der unstreitig nicht streitgegenständlich ist. Der Klägervertreter stellte in der mündlichen Verhandlung klar, dass die Argumente genauso für den streitgegenständlichen Motor gelten.

Aus dem klägerischen Vortrag ist nicht zu entnehmen, mit welcher tatsächlichen Argumentation genau die Beklagte den Vorprozess führte. Die Klägerin trägt diesbezüglich nicht ausreichend Einzelheiten vor. Die weiteren Schriftsätze aus dem Vorprozess wurden auch nicht vorgelegt. Vor diesem Hintergrund ist es für das Regressgericht nicht sicher feststellbar, ob die Rechtsverfolgung - wie von der Klägerin vorgetragen - von Anfang an aussichtslos war.

d) Die Klagepartei trägt auch nicht überzeugend vor, dass die Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung während des laufenden Prozesses objektiv aussichtslos geworden wären. Auch der Vorwurf, die Beklagte hätte während des laufenden Prozesses zu irgendeinem Zeitpunkt zur Klagerücknahme raten müssen, aufgrund der eingetretenen objektiven Aussichtslosigkeit, vermag somit nicht zu verfangen.

## **B.**

Die Entscheidung über die Kosten erfolgte nach § 91 ZPO. Über die vorläufige Vollstreckbarkeit war nach § 709 ZPO zu entscheiden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht München I  
Prielmayerstraße 7  
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

gez.

Dr. Laimböck  
Richterin am Landgericht

Verkündet am 09.12.2025

gez.  
Gottschalk, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift  
München, 09.12.2025

Gottschalk, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Keen Law Rechtsanwälte